



**LBM**

**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

**Verteiler:**

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
PB/IV - PB IV/11  
MI-III-5 Allg. FI III/10

Ihr Ansprechpartner:  
Stefan Fabiszisky  
E-Mail:  
Stefan.Fabiszisky  
@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
(0261) 30 29-1224  
Fax:  
(0261) 29 141-1131

Datum:  
07. Dezember 2017

**„Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2017“**

Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau; Erdbau  
03.5: Bodenverfestigung, Bodenverbesserung  
Straßenerhaltung

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2017 vom 26.09.2017, Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162, hat das BMVI die ZTV E-StB 17 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Die ZTV E-StB 09 wird hiermit ersetzt.

Der Geltungsbereich des Regelwerks wird mit sofortiger Wirkung auf den Geschäftsbereich des LBM auf Landes- und Kreisstraßen ausgedehnt.

Die überarbeiteten ZTV E-StB enthalten im Wesentlichen die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Das bisher verwendete System der Bodenklassen wird hierdurch ersetzt. Zur Festlegung des Mindestumfangs der geotechnischen Untersuchungen sind das „Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau „(M GUB) und dessen Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (M GUB UA) anzuwenden.

Die Homogenbereiche sind entsprechend dem Vorschlag der ZTV E-StB 17 künftig mit O für Oberboden, B1, B2 ... für Boden und X1, X2 ... für Fels landesweit einheitlich zu bezeichnen. Externe Fachgutachter sind bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen.

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0  
Fax: (0261) 30 29-1025  
Fax: Abteilung: 1250  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



**Rheinland-Pfalz**

Der Einsatz von Bodenmaterial und Baustoffen nach den TL BuB E-StB in Bundesfernstraßen sind gemäß dem ARS hinsichtlich der Lage zu dokumentieren. Hierzu zählen nicht Böden und Fels aus Gewinnungsbetrieben; Seitenentnahmen und Material, welches bei anderen Maßnahmen gewonnen wurde, sondern **nur aufbereitete Böden und Baustoffe**.

Die Dokumentation erfolgt vorerst über die vorhandenen „Meldeblätter für fertig gestellte Bau-maßnahmen“, Blatt „Einordnung des Bodens / Bauschutts nach dem ....“. Eine Übernahme der Daten in die Straßendatenbank ist vorgesehen. Sobald das BMVI die Dokumentationsinhalte präzisiert hat und die IT-technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, werden wie Sie darüber informieren.

Für L-Straßen und K-Straßen ist die Dokumentation analog durchzuführen.

Die Meldeblätter sind im Intranet des LBM unter „*Finanzierung/Infrastrukturmanagement / Finanzierung/Infrastrukturmanagement Bund/Land / Projektabrechnung/Meldeblätter / Meldeblätter-Formulare 2012*“ abrufbar.

Die regionalen Dienststellen des LBM werden gebeten, Baugrundgutachten für Maßnahmen der geotechnischen Kategorien GH2 und GK3 dem LBM RP ([homogenbereiche@lbm.rlp.de](mailto:homogenbereiche@lbm.rlp.de)) in digitaler Kopie zuzuleiten.

### **Anpassung der Vergabeunterlagen**

Mit Rundschreiben vom 09.01.2017, Az.: M-III-5 Allg. FI III/10 hatten wir darauf hingewiesen, dass mit Einführung der „VOB Gesamtausgabe 2016“ alle technischen Grundlagen zur Verfügung stehen, um in den Vergabeunterlagen den Baugrund in Homogenbereichen darzustellen. Lediglich die vertraglichen Grundlagen aus der „ZTV E-StB“ waren noch nicht auf die Vorgaben angepasst, die sich aus der Ausschreibung von Erdbauarbeiten in Homogenbereichen ergeben.

Aus diesem Grund hatten wir im Vorgriff auf die „ZTV E-StB 17“ bereits Textpassagen daraus übernommen und die nachstehenden Formulare des HVA B-StB modifiziert:

- „111 Aufforderung zur Angebotsabgabe Vordruck 04-16“
- „112 EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe Vordruck 04-16“
- „121 Angebotsschreiben Vordruck 04-16“
- „122 Angebotsschreiben Lose Vordruck 04-16“
- „132 Weitere Besondere Vertragsbedingungen Vordruck 04-16“

Diese Anpassungen sind mit Einführung der „ZTV E-StB 17“ nun nicht mehr erforderlich, so dass die Original-Vordrucke des „HVA B-StB 04-16“ zu verwenden sind.

Diese sind in iTWO integriert mit Ausnahme der „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“, die weiterhin ausschließlich dem Intranet zu entnehmen sind.

Im Rundschreiben vom 09.01.2017, Az.: M-III-5 Allg. FI III/10 hatten wir ebenfalls erläutert, dass die die vorgenannten Vordrucke in zwei Varianten vorgehalten werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass noch bis 31.12.2017 die Einteilung des Bodens anhand von Bodenklassen möglich ist.

Die Varianten „\_Bodenklassen“ sind ausschließlich im Intranet und nur noch bis 31.12.2017 eingestellt.

Die vorstehende Regelung gilt ab sofort bei allen neuen Ausschreibungen. In den Dienststellen des Landesbetriebes Mobilität bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter, die bei der Abwicklung von Verträgen im Bereich des Straßen- und Brückenbaus tätig sind, von diesem Rundschreiben Kenntnis erhalten und dieses ab sofort anwenden.

Unser RS vom 09.01.2017, Az.: M-III-5 Allg. FI III/10 wird hiermit aufgehoben.

Die Einarbeitung der Änderungen in die Vorlage der Baubeschreibung erfolgt durch den LBM RP.

Das ARS 17/2017 mit dem Einführungsschreiben des LBM RP ist in Kürze unter „*lbm.rlp.de / Service / Technische Regelwerke, sonstige Regelungen und Veröffentlichungen / Aktuelle Rundschreiben / Erd- und Grundbau, Entwässerung*“ abrufbar.

Die Erstbeschaffung des Regelwerks erfolgt als Sammelbestellung durch den LBM RP. Die Abfrage hierzu erfolgt in Kürze. Die Verteilung innerhalb der regionalen Dienststelle ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heribert Müssenich', written in a cursive style.

Heribert Müssenich

**Verteiler:**

rLBM (per E-Mail):

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach  
Eberhard-Anheuser-Straße 4  
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Ravenéstraße 50  
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein  
Brunnenstraße 1  
54568 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern  
Morlauterer Straße 20  
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
St.-Guido-Straße 17  
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier  
Dasbachstraße 15 c  
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms  
Schönauer Straße 5  
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität  
Autobahnamt Montabaur  
Bahnhofplatz 1  
56410 Montabaur

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz  
Fachgruppe Projektmanagement  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Baustoffprüfstelle Bingen  
Außerhalb 15 a/b  
55411 Bingen-Gaulsheim

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

Andernach

Bad Ems

Ingelheim

Lahnstein

Bad Dürkheim

Landau

Bad Kreuznach

Mayen

Neustadt/W.

Neuwied

Bingen

Pirmasens

Frankenthal

Schifferstadt

Haßloch

Speyer

Idar-Oberstein

Zweibrücken

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

Kaiserslautern

Koblenz

Ludwigshafen

Mainz

Trier

Worms

RAP Stra-Prüfstellen (per E-Mail):

Chemisch Technisches  
Laboratorium  
Heinrich Hart GmbH  
Robert-Bosch-Straße 7  
**56566 Neuwied**

BAUCONTROL  
Diplomingenieure Simon & Nowicki  
Stromberger Straße 43  
**55411 Bingen/Rh.**

IBES Baugrundinstitut GmbH  
Beratende Ingenieure u. Geologen  
für Bauwesen  
Fritz-Voigt-Straße 4  
**67406 Neustadt / Weinstraße**

Eifelinstitut  
Laboratorien für Materialprüfung  
Tiergartenstraße 2  
**54550 Daun**

Basalt-Actien-Gesellschaft  
Südwestdeutsche Hartsteinwerke  
Prüfstelle Kirn  
Binger Landstraße 18  
**55606 Kirn/Nahe**

Hochschule Koblenz  
Prüfstelle für Straßenbaustoffe und Recycling  
Konrad-Zuse-Straße 1  
**56075 Koblenz**

Techn. Universität Kaiserslautern  
- Materialprüfamt -  
Gottlieb-Daimler-Straße 60  
**67663 Kaiserslautern**

SBT Paul Simon & Partner  
Ingenieure  
Am Kenner Haus 13  
**54344 Trier**

Materialprüfungs- und  
Versuchsanstalt Neuwied  
Forschungsinstitut für vulkanische  
Baustoffe GmbH  
Sandkauler Weg 1  
**56564 Neuwied**

S-BB Stracke-Baugrund & Beton GbR  
Ingenieurbüro für Baugrund- und  
Betonuntersuchungen  
Auf dem Land 10  
**66989 Höheinöd**

Zentrallabor Possehl  
Spezialbau GmbH  
Gau-Bickelheimer Str.72  
**55576 Sprendlingen**

Hochschule Trier  
Amtliche Prüfstelle für Baustoffe  
Langstraße / Paulusplatz  
**54208 Trier**



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

### **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2017**

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Landschaftsbau; Erdbau  
03.5: Bodenverfestigung, Bodenverbesserung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)**

Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162

Datum: Bonn, 26.09.2017

Seite 1 von 3

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

1. Nr. 09/2009 vom 04.07.2009; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09) - S 27/7182.8/3/1000095
2. Nr. 19/2012 vom 24.10.2012; Anforderungen an Baukalke gemäß ZTV E-StB 09 und DIN EN 459-1:2010-12 für Bodenbehandlungen - StB 27/7182.8/3-ARS-19/1806110
3. Nr. 23/2016 vom 06.10.2016; Herausgabe der VOB Gesamtausgabe 2016 - StB 14/7133.10/013-2693606





Seite 2 von 3

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 2017, (ZTV E-StB 17) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden.

Die überarbeiteten ZTV E-StB 17 enthalten die Umstellung der Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche. Hierdurch wird das bisher verwendete System der Bodenklassen durch das in den ATV DIN 18300 „Erdbau“ beschriebene System der Homogenbereiche für die Erdarbeiten im Straßenbau ersetzt. Für die Festlegung von Homogenbereichen sind bodenmechanische, baubetriebliche und verfahrenstechnische Kriterien zu beachten, um Boden und Fels entsprechend ihres Zustands vor dem Lösen einzuteilen. Hierbei sind auch das Vorhandensein von umweltrelevanten Inhaltsstoffen sowie die praktikable Erstellung von Aufmaßen für die Abrechnung der Leistung zu berücksichtigen. Mit der Einteilung in Homogenbereiche erfolgt die Zusammenfassung von Boden und Fels mit den für das vorgesehene Bauverfahren vergleichbaren Eigenschaften, auf deren Basis der Auftragnehmer die verwendbare Gerätetechnologie auswählen kann. Das neue Verfahren erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Planer der Baumaßnahme und dem geotechnischen Sachverständigen. Es ist empfehlenswert, die Einteilung der Homogenbereiche als separate Anlage zum geotechnischen Bericht zu verfassen. Für die Bodeneinteilung in Homogenbereiche ist ein ausreichender Umfang der erforderlichen Bodenerkundung essentiell. Der Mindestumfang der durchzuführenden geotechnischen Untersuchungen ist, in Abhängigkeit von der Geotechnischen Kategorie, durch die Anwendung des „Merkblatts über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau“ (M GUB) und dessen Ergänzungen für den Um- und Ausbau von Straßen (M GUB UA) definiert und bei Maßnahmen an Bundesfernstraßen einzuhalten.

Für Bodenverfestigungen von fein- und gemischtkörnigen Böden mit hydraulischen Bindemitteln, wurden die Druckfestigkeitsanforderungen nach Tabelle 7 für die Festlegung der Bindemittelmenge bei der Eignungsprüfung auf 4,0 MPa im Alter von 28 Tagen reduziert. Hierdurch wird auf die Besonderheit reagiert, dass bei gemischtkörnigen Böden mit Feinkornanteilen im Grenzbereich von 15 M.-% stark unterschiedliche Bindemittelmengen erforderlich werden können, wenn das bisherige Druckfestigkeitskriterium von 6 N/mm<sup>2</sup> einzuhalten wäre. Ergänzend wurde eine Mindestbindemittelmenge von 3 M.-% zur Sicherstellung der Dauerhaftigkeit festgelegt. Die Frostsicherheit ist über das Kriterium „Hebung der Probe“ auch bei diesen veränderten Anforderungen weiterhin sichergestellt. Die Anforderungen an Verfestigung von grobkörnigen Böden und von F1-Böden im Oberbau sind weiterhin in den ZTV Beton-StB definiert.





Seite 3 von 3

Der Einsatz von Bodenmaterial und Baustoffen nach den TL BuB E-StB in Bundesfernstraßen ist hinsichtlich der Lage im Bauwerk unter Verwendung der Straßendatenbanken zu dokumentieren. Eine Präzisierung der Dokumentations-Inhalte erfolgt in einem separaten Rundschreiben.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2009 (Bezug 1.), Nr. 19/2012 (Bezug 2.) sowie den Abschnitt V. des ARS Nr. 23/2016 (Bezug 3.) hebe ich auf.

Ich gebe die ZTV E-StB 17 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV E-StB 17 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die ZTV E-StB 17 wurde notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2017/0132/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die ZTV E-StB 17 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



**Beglaubigt:**

*A. Kappe*  
**Angestellte**

